



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Zur Beleuchtung der reactionären Aera in Mecklenburg-Schwerin. 2.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

genügt Ihnen wohl zu erfahren, daß er bei den Vorfällen von 1830 und 1831 betheiltigt war und ein kräftiger, sonst nicht excentrischer Mann ist, womit ich mich für heute empfehle, um Andre zu Wort kommen zu lassen.

n.

Zur Beleuchtung der reactionären Aera in Mecklenburg-Schwerin.

2.

Die Reaction begann ihr Werk zunächst in der Presse. Der „Norddeutsche Correspondent“, gegründet und geleitet von Individuen, welche bald nachher von ihrer politischen Logik sich in die römische Kirche treiben ließen, stellte sich zur Hauptaufgabe, die constitutionellen Minister um das Vertrauen und die Achtung des Großherzogs zu bringen. Fast in jeder Nummer des Blattes ward, mit einem Mißbrauch der Pressfreiheit, wie ihn selbst die radicalsten Blätter in Mecklenburg sich niemals erlaubt haben, in den verlegendsten Ausdrücken von ihren Fähigkeiten und ihrem Charakter geredet. Es ward ohne Umschweif verkündigt, daß sie den Großherzog „belogen und betrogen“ hätten, indem sie ihm zur Publication des Staatsgrundgesetzes riethen. Als das Staatsgrundgesetz publicirt war, umgab der „Norddeutsche Correspondent“ den Theil, welcher die Nachrichten aus Mecklenburg enthielt, mit einem schwarzen Trauerrand, gleich als ob Mecklenburg einen tiefen Fall gethan, während es doch nur den verderblichen Feudalismus von sich ausgestoßen hatte. Dieses Zeichen der Trauer ward durch die ganze Zeit behalten, wo das den Feudalen verhaßte Staatsgrundgesetz die Herrschaft behauptete. Einzelne freche Gesellen der Partei gingen aber noch weiter und verstiegen sich bis zu öffentlicher Verhöhnung des Großherzogs selbst. Sie benutzten die Festlichkeiten, welche in Anlaß der Vermählung der Schwester des Großherzogs, der Herzogin Louise, mit dem Fürsten Hugo v. Windisch-Grätz und der acht Tage später folgenden Vermählung des Großherzogs mit der Prinzessin Auguste v. Reuß bei Hofe stattfanden, um in ihrem Organ, dem „Norddeutschen Correspondenten“, mit der Unterschrift ihres Namens ihren

Freunden die Anzeige zu machen, daß sie zu diesen Festlichkeiten sich nicht einfinden würden. Man zählte denn auch wirklich an der fürstlichen Festtafel kaum ein halbes Duzend adliger Gutsbesitzer. Wie vom Hofe überhaupt, so zog sich die Junkerschaft namentlich auch von den fürstlichen Jagden zurück. Man rechnete darauf, daß der Großherzog in dieser Isolirtheit von seinen früheren Getreuen sich unbehaglich fühlen und nach einem Mittel suchen würde, die Klust zu beseitigen. Es war dies aber um keinen geringeren Preis als durch Wiederherstellung des alten Ständewesens zu erlangen.

Auch gegen die junge Gemahlin des Großherzogs wandte sich die Verfolgungssucht der erbitterten Aristokratie. Sie gehörte einer Seitenlinie des mehr durch die große Zahl seiner Heinrichs als durch politische Bedeutung bemerkenswerthen kleinen reußischen Fürstenhauses an, und diese Seitenlinie ward, als der Großherzog sich verlobte, in dem sonst vollständigen genealogischen Theile des mecklenburg-schwerinschen Staatskalenders vergeblich aufgesucht. Erst im nächsten Jahrgang desselben konnte diese Lücke in den Nachrichten über das Haus Reuß ausgefüllt werden. Schon in dieser Obscurität der Linie, welcher die Prinzessin angehörte, fand der Adel erwünschten Stoff zu pikanten Bemerkungen, und man konnte in junkerlichen Kreisen in sehr sarkastischen und respectwidrigen Ausdrücken von der Verlobten des constitutionellen Großherzogs reden hören. Man erkühnte sich sogar, die Ebenbürtigkeit dieser Linie des Hauses Reuß in Zweifel zu ziehen. Man glaubte sich zur Unterstützung dieser Ansicht auf den Umstand berufen zu dürfen, daß unter den Ahnen der Prinzessin sich eine geborene Freiin v. Geuder, genannt Rabensteiner, als Großmutter väterlicherseits, und eine geborene Gräfin zu Stolberg-Bernigerode als Mutter fand.

Zu den Machinationen der politischen Reaction gesellten sich die nur etwas leiser einhergehenden der kirchlichen Reaction. Die Kirchenmänner fanden, daß der constitutionelle Staat mit seinen Grundrechten, seiner Unabhängigkeit der staatsbürgerlichen Rechte vom religiösen Bekenntniß, seiner Verselbständigung der Schule, seiner Civilehe u. s. w. in vielen Punkten zu den Vorstellungen in Gegensatz stand, welche sie sich über das Wesen der Kirche und den diesem Wesen entsprechenden Verfassungsorganismus gebildet hatten. Sie fühlten sich durch Sonderung der Grenzen zwischen Staat und Kirche in ihren hierarchischen Neigungen bedroht und hielten die Kirche für gefährdet, wenn sie ihre Herrschaft über die Menschen nicht mehr auf die Mitwirkung des weltlichen Armes und des polizeilichen Zwanges stützen könne. Hieraus leiteten sie ihre Aufgabe ab, für die Rückgängigmachung des auf politischem Gebiet Geschehenen alle Kräfte aufzubieten.

Im December des Jahres 1848 hatte der Großherzog eine „Kirchencommission“ eingesetzt, welche den Auftrag empfangen hatte, die aus der Veränderung der Staatsform sich als nothwendig ergebenden Veränderungen im

Kirchenorganismus durch Berufung einer Landessynode einzuleiten. Zu Mitgliedern dieser Commission wurden der Justizrath Kayfel als Dirigent, der Superintendent des schweriner Kirchenkreises Theodor Kliefoth und ein Präpositus berufen. Die Seele dieser Commission war Kliefoth, ein Mann von bedeutenden Fähigkeiten und Kenntnissen, aber von leidenschaftlichem Ehrgeiz und maßloser Herrschsucht beseelt. Anfangs ein Schüler Schleiermachers hatte er im weiteren Verlauf seiner Entwicklung, wie er selbst es ausdrückt, den damals eingegangenen „Compromiß zwischen System und Gottes Wort ungenügend befunden, um endlich unter heißem Dank gegen Gott sich zu Gottes thatsächlichen Werken und Worten hindurchzufinden, an dieselben sein Selbst zu verlieren und so in demselben göttlich frei zu werden.“ Diese Stufe lutherischer Rechtgläubigkeit, zu welcher er für seine Person es erst nach zwanzigjähriger Arbeit gebracht hatte, machte er von nun an zur Bedingung jeder pastoralen Wirksamkeit, und während er selbst in früherer Zeit keineswegs eine schroffe Stellung gegen abweichende Ansichten eingenommen und kein Bedenken gefunden hatte, sogar Jahre lang mit reformirten Geistlichen in einem und demselben Missionsvereine zusammenzuwirken, wollte er doch jetzt solche Laizheit nicht mehr dulden. Alles sollte die Uniform der Orthodoxie anlegen, die alten kirchlichen Formulare sollten in ihrer Reinheit hergestellt werden und in Kirche und Schule nichts Anderes gelten, als was das Kirchenregiment von Gottes Gnaden als heilsam und mit dem Wesen der lutherischen Kirche übereinstimmend bezeichnet hatte. Um diesen Einfluß dem landesherrlichen Kirchenregiment zu retten, erschien es vor allen Dingen nothwendig, diejenige Form der Kirchenverfassung nicht aufkommen zu lassen, zu deren Vorbereitung Kliefoth als Mitglied der Kirchencommission den Auftrag empfangen und angenommen hatte.

Die beiden andern Mitglieder der Kirchencommission waren so ausgewählt, daß sie diesem Plane nicht hinderlich werden konnten. Der Präpositus war ein Mann, welcher der überlegenen Intelligenz Kliefoths nichts entgegenzusetzen hatte, obgleich er mit seiner theologischen Richtung keineswegs harmonirte. Der juristische Dirigent, Kayfel, brachte zu seinem Amte gleichfalls keine Spur von durchgebildeter und gereifter religiöser Ueberzeugung, wohl aber den guten Willen mit, sich mit der Glaubenslehre der lutherischen Kirche bekannt zu machen und sich den Kliefothschen Standpunkt äußerlich anzueignen. Von seiner Orthodoxie hatte er bisher nicht die geringsten Proben gegeben. Früher Advocat, dann als ständischer Präsentat zu einem Richteramt an der großherzoglichen Justizcanzlei zu Schwerin berufen, war er nur als ein etwas ehrgeiziger oder vielmehr eitler Weltmensch bekannt, der sich gern vornehmen Umganges erfreute, wohlgefällig in der knappen Justizrathsuniform, den Galanteriedegen an der Seite, den Einladungen an die fürstliche Tafel Folge leistete und Abends im

adligen Club seine Partie P'hombre spielte oder Stadtneuigkeiten besprach. Seiner religiösen Denkweise nach huldigte er dem Rationalismus vulgaris, und ward dabei von einer großen Todesfurcht beherrscht, die ihn namentlich in Zeiten von Epidemien arg plagte. Im Jahre 1848 befolgte er, gleich vielen seines Gleichen, die Politik, sich lange Zeit ganz still zu verhalten, da ja sonst der richtige Cours leicht hätte verfehlt werden können. Später, im September des Jahres 1848, hielt er es für zeitgemäß, sich dem constitutionellen Vereine in Schwerin anzuschließen und von dieser Position aus eine Schwenkung nach links oder nach rechts, je nach Umständen, sich vorbehaltend, dem weiteren Laufe der Dinge zu folgen. Indessen veranlaßte ihn ein kleiner rednerischer Anfall, der ihn in einer der ersten Versammlungen traf, sich bald wieder von dem Vereine zurückzuziehen. Er wollte nämlich über einen auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand, die Gemeindeordnung, einen wohlvorbereiteten längeren Vortrag halten, blieb aber bald in diesem Unternehmen stecken und mußte unvollendeter Sache von der Rednerbühne abtreten, was für die Zuhörer wie für ihn selbst eine recht peinliche Scene war. Seitdem gab er den Constitutionalismus auf und schloß sich an die Männer an, welche als Gegner des constitutionellen Wesens auf dem Kampfplatz erschienen. Wie der Constitutionelle, so war plötzlich und ohne einen Tag von Damaskus auch der Rationalist in ihm untergegangen, und er tauchte jetzt als orthodox-lutherischer Dirigent der Kirchencommission hervor.

Diese hatte nun nichts Angelegentlicheres zu thun, als die Aufgabe von sich abzuschütteln, welche ihr zugewiesen war, und man kann nicht behaupten, daß es sehr künstliche Wege waren, welche sie zu diesem Zwecke einschlug. Statt einer Landessynode wurden der Oberappellationsrath v. Schröter und der Professor Krabbe nebst etwa zwanzig andern von Kliefoth ausgewählten Personen nach Schwerin berufen. Diese Versammlung, welcher der Name „Kirchenconferenz“ beigelegt ward, stand so sehr unter der Leitung der Kirchencommission, von welcher sie berufen war, daß selbst die Bildung der Abtheilungen und die Wahl der Berichterstatter dieser Abtheilungen unter der bestimmenden Einwirkung jener Commission erfolgten. Schröter und Krabbe waren die Berichterstatter. Was sie vorschlugen, wurde von der sogenannten Kirchenconferenz unbedingt sanctionirt. Das Ergebniß war, daß die Conferenz der Commission den von dieser gewünschten Anrath ertheilte, ihren Auftrag nicht auszuführen, sondern vor allen Dingen dafür Sorge zu tragen, daß anstatt des provisorischen Organs für die Leitung der Kirche eine ständige Behörde als Organ der landesherrlichen Kirchengewalt geschaffen würde. Es hielt nicht schwer, die Genehmigung des Großherzogs für diesen Plan, dessen Tragweite man ihm verheimlichte, zu gewinnen. Im December 1849 ward die Kirchencommission aufgelöst und ein „Oberkirchenrath“ eingesetzt, dessen theolo-

gische Intelligenz natürlich wieder Kliefoth und dessen Dirigent wieder Kayser war. Man hatte auf diese Weise das landesherrliche Kirchenregiment bei Bestand erhalten und sich damit einen festen Punkt gesichert, von wo man um so eher den constitutionellen Staat zu untergraben hoffen konnte, als der Oberkirchenrath an der Spitze einer Landeskirche stand, deren Gemeinden nicht organisirt waren und mit ihren Pastoren in der absolutesten Abhängigkeit vom Oberkirchenrath sich befanden. Dieser Schritt ward auch schon damals als in feindlicher Act der Kliefothschen Partei gegen das Staatsgrundgesetz aufgefaßt. Aber die Partei wollte den wahren Sinn desselben noch nicht eingestehen, indem sie ein Interesse hatte, den Großherzog unvermerkt und allmählig durch die Conservirung seines oberbischöflichen Amtes in Conflict mit seinen constitutionellen Pflichten zu bringen. Erst zwölf Jahre später ist Kliefoth mit dem offenen Bekenntniß hervorgetreten, daß er den modernen Rechtsstaat, das heißt den constitutionellen Staat, für unverträglich mit der Institution des landesherrlichen Kirchenregiments halte und daß er es für die Aufgabe der Kirche ansehe, den modernen Rechtsstaat zu bekämpfen und dadurch das jener Institution entgegenstehende Hinderniß zu entfernen. (Vgl. Kliefoth, über das Verhältniß der Landesherrn als Inhaber der Kirchengewalt zu ihren Kirchenbehörden. Schwerin, 1862.)

Kliefoth stand aus seinem früheren Verhältniß als Lehrer und Erzieher des Großherzogs diesem fortwährend sehr nahe. Der Großherzog zog ihn nicht bloß in allgemeinen Angelegenheiten, sondern auch in Gewissenszweifeln zu Rath. Kliefoth benutzte diese Stellung, um den Großherzog auf das Bedenkliche und Gefährliche einzelner Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes vom kirchlichen Standpunkt aus hinzuweisen und Zweifel in ihm zu wecken, ob er es wohl vor Gott verantworten könne, die Bekenner Christi so zu betrüben, wie es ihm als unausbleibliche Folge der Durchführung jener Bestimmungen vorgestellt ward. Damit war denn die Bahn für Weiteres geebnet. Das Festhalten an dem gegebenen Wort und der gelobten Treue konnte als ein Bruch der schuldigen Treue gegen Gott, und der Abfall von Gesetz und Recht als ein Gott wohlgefälliges Werk und als ein dem Volke geleisteter Dienst ausgemalt werden. Die Lehre der Kirchlichen von der übergesetzlichen Stellung des Fürsten von Gottes Gnaden bot einen Hebel dar, um die Bedenken wegen der durch das Gelöbniß eingegangenen Verpflichtungen aus den Angeln zu heben.

An dieser kirchlichen Agitation gegen das Staatsgrundgesetz ist allem Anscheine nach auch die junge Gemahlin des Großherzogs nicht unbetheiligt geblieben. Als Erbtheil ihrer Familie, welche in beiden Ascendentenlinien die zinzendorfschen Einflüsse stark hatte auf sich einwirken lassen, hatte sie ein Christenthum mitgebracht, welches auf die Beurtheilung weltlicher Dinge wenig eingerichtet war, und in Werken der Wohlthätigkeit, in der Stiftung von christ-

lichen Pflegehäusern u. s. w. aufgehend, im Uebrigen die im Kreise der „Christlichen“ herrschenden Vorurtheile gegen constitutionelle Staatseinrichtungen vollständig in sich aufgenommen hatte. Die religiösen Antipathien der Großherzogin Auguste gegen das drei Wochen vor ihrer Vermählung verkündigte Staatsgrundgesetz und dessen Konsequenzen können nur um so mehr dazu beigetragen haben, auch den Großherzog mit Zweifeln zu erfüllen, als das eheliche Verhältniß zwischen beiden ein außerordentlich glückliches war.

Vielleicht aber würden alle diese verschiedenen Einwirkungen, zu welchen noch der von außen geübte diplomatische Druck hinzugerechnet werden muß, mindestens nicht so rasch zum Ziele geführt haben, wenn es nicht gelungen wäre, zum Zwecke der Emancipation von der constitutionellen Verfassung ein Verfahren aufzufinden, welches freilich für jedes klare Auge sich als eine nur zu durchsichtige Umhüllung darstellte, doch oberflächlich oder aus weiter Ferne betrachtet fast mit einem geordneten Rechtsverfahren einige Aehnlichkeit hatte. Der Großherzog ward dafür gewonnen, mit den renitenten Rittern vor ein von beiden Theilen erwähltes Schiedsgericht zu gehen und von dem Spruche dieses Schiedsgerichts die Entscheidung über die Rechtsbeständigkeit und Beibehaltung des Staatsgrundgesetzes abhängig zu machen.

Von diesem Entschlusse des Großherzogs ward die mitten in ihren Arbeiten begriffene Abgeordnetenkammer am 4. April 1850 in Kenntniß gesetzt. Zugleich ward ihr angezeigt, daß infolge dessen die sämtlichen Minister ihre Entlassung eingereicht hätten, und eine Verfügung verlesen, durch welche die Kammer auf drei Monate, den längsten nach der Verfassung zulässigen Zeitraum, vertagt ward. Den constitutionellen Ministern gebührt die Anerkennung, daß sie ihre Ehre wahrten, indem sie es verschmähten, sich zu Werkzeugen der Inszenesetzung dieser processualischen Aufführung herzugeben; und nur darin haben sie gefehlt, daß sie dem Großherzog und ihren bereits hinter demselben stehenden Nachfolgern die Durchführung ihres Planes durch die dreimonatliche Vertagung der Abgeordnetenkammer erleichterten.

Die Männer, welche es übernahmen, als vorläufig noch auf dem Boden des Staatsgrundgesetzes stehende Minister dieses letztere durch einen sogenannten Rechtsweg zu vernichten, welcher dem Bereich der altständischen Verfassung angehörte und den Rechtsboden des Staatsgrundgesetzes principiell negirte, heißen Graf v. Bülow, v. Schröter und v. Brock.

Der Erstgenannte, Minister des Auswärtigen und des Innern und Präsident des Gesamtministeriums, war ein bisher in preussischem Staatsdienst gestandener Diplomat der manteuffelschen Schule. Von den mecklenburgischen Verhältnissen verstand er nichts und hat dieselben auch während seiner achtjährigen Wirksamkeit in Mecklenburg nicht kennen gelernt. Einen großen Theil des Jahres pflegte er auf seinen Gütern in Pommern zu verleben, während

trat, schuf sich sein erstes Denkmal in der von den drei neuen Ministern contrasignirten großherzoglichen Proclamation vom 15. April 1850, in welcher dem Lande verkündigt ward, was der Großherzog, unterstützt von seinen neuen Ministern, mit dem Staatsgrundgesetz vorhabe. „Durch die Gewährung dieser Compromißinstanz, die zugleich zu einem Wechsel Meines Ministeriums geführt hat, habe ich nur dem Rechte seinen Lauf gelassen, das in Mecklenburg stets heilig gehalten worden ist.“ Mit dieser Phrase führt Herr v. Schröter den Großherzog sanft über die Thatsache hinweg, daß hier über Rechte ein schiedsrichterlicher Spruch eingeholt werden sollte, die keineswegs zur alleinigen Verfügung des Großherzogs standen, und schon dadurch verletzt wurden, daß der Großherzog einseitig dieselben zum Gegenstand eines Schiedspruches machte. Es war auch nur eine weitere Phrase des Herrn v. Schröter, wenn zur Beruhigung das Versprechen hinzugefügt ward: „Um so mehr werde Ich inzwischen den bestehenden Rechtszustand nicht einseitig verändern und, wie auch die Rechtsprüche ausfallen mögen, an dem durch Meine Proclamation vom 23. März 1848 von Mir betretenen Wege festhalten.“

Das processualische Drama begann. Jeder Theil, der Großherzog und die renitenten Ritter, wählte seine Schiedsrichter und diese ihren Obmann; von jedem Theile ward ein Advocat angenommen, der die Sache seines Mandanten regelrecht in langen Deductionen vertheidigte. Der Großherzog hatte dazu den damaligen Advocaten, jetzigen Justizrath Schliemann erwählt, der unter Leitung des Herrn v. Schröter die Rechtsbeständigkeit eben jenes Staatsgrundgesetzes nachzuweisen hatte, dessen entschiedenster Gegner Herr v. Schröter war, und zu dessen Beseitigung er gerade sein neues Amt übernommen hatte. Inzwischen suchte man den Schein zu wahren, als ob einstweilen die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes noch respectirt würden; aber in vielen dieser Bestimmungen ward es dennoch schon verletzt und gebrochen, ehe es durch den Schiedspruch im September 1850 als Ganzes fiel. Mit besonderer Vorliebe ward in dieser Zeit der Paragraph des Staatsgrundgesetzes ausgebeutet, welcher in dringlichen Fällen unter Vorbehalt der später einzuholenden Genehmigung der Abgeordnetenkammer das Ministerium zum Erlaß von Gesetzen ermächtigt. Obgleich der Paragraph nur solche Minister im Auge hat, welche auf das Staatsgrundgesetz beeidigt sind, was Herr v. Schröter und seine Collegen nicht waren, und obgleich er den späteren Zusammentritt der verfassungsmäßigen Abgeordnetenkammer voraussetzt, deren Nichtwiedereinberufung schon feststand, trug doch Herr v. Schröter kein Bedenken, sich dieses Paragraphen zu bedienen, um das Land, in welchem „das Recht stets heilig gehalten worden ist“, mit einem Preßstrafgesetz zu beschenken.

Die rechtliche Hinfälligkeit des Verfahrens, durch welches Herr v. Schröter und Genossen sich der constitutionellen Verfassung entledigten und dem Feudalis-

mus wieder zum Leben verhasfen, ist in staatsrechtlichen Schriften genügend nachgewiesen. Für den einfachen Volksverstand bedurfte es solchen Nachweises nicht. Es leuchtete jedem ein, daß ein gegebenes Wort, ein geleistetes Gelöbniß, ein verkündigtes Gesetz nicht in einem Wege rückgängig gemacht werden konnte, welcher es ganz unbeachtet ließ, daß ein Wort gegeben, ein Gelöbniß geleistet, ein Gesetz verkündigt war. Der Rechtsinn des Volkes ward durch das von den neuen Ministern mit dem Volksrecht getriebene Spiel auf das tiefste verletzt und empört, und gewiß hätte ein offener Gewaltact, gestützt auf die ausgesprochene Ueberzeugung von seiner Nothwendigkeit, viel weniger verderblich auf die öffentliche Sittlichkeit eingewirkt, als die zum Zweck der Wiederherstellung des Feudalismus aufgebotene Rechtskünstelei.

Der drohende Conflict mit Japan.

Während im continentalen Europa die polnische Frage den Gesichtskreis verdüsterte, England einem verhängnißvollen Kriege mit Amerika entgegen zutreiben schien, traf um die Mitte des vorigen Monats auch aus dem fernen Ostasien unerfreuliche, mehr als eine der Mächte in ihren Interessen bedrohende Kunde ein. Längst schon herrschte in Japan, dem kaum erst unserm Handel und Gewerbefleiß erschlossenen, bedenkliche Gährung gegen die einem einflußreichen Theile des Volkes verhassten und selbst der Regierung jedenfalls unbequemen Fremden, die sich durch mancherlei Feindseligkeit kundgab. Eine Zeit lang konnte man glauben, diese Aufregung werde sich legen. Aber die neueren Nachrichten haben dargethan, daß dazu wenig Hoffnung ist, daß die Unzufriedenheit täglich wächst und daß eine allgemeine Revolution im Anzuge ist. Zunächst wiederholte Mordversuche gegen die Mitglieder der neuerrichteten Consulate und Handelshäuser. Dann Auswanderung des Adels aus Jeddo, der den Ausländern geöffneten und den Angriffen derselben bloßgestellten Residenz des Teikun, nach Miako, der Stadt im Innern, in welcher der Mikado, der sogenannte geistliche Kaiser Japans, jetzt das Haupt, wenigstens das Panier der Mißvergnügten, Hof hält. Endlich eine gebieterische Aufforderung des letzteren an die weltliche Regierung, die westlichen Barbaren ohne Verzug aus dem Lande zu treiben.